

STIFTUNG ASCA
(NACHFOLGEND: ASCA)

AKKREDITIERUNGSREGLEMENT FÜR SCHULEN
(NACHFOLGEND: ARS)

I. AKKREDITIERUNGSVERFAHREN

ART. 1 ANWENDUNGSBEREICH

Das vorliegende Akkreditierungsreglement für Schulen und Ausbildungsstätten gilt für alle Akkreditierungsgesuche von Schulen und regelt das Anerkennungsverfahren.

Es dient zur Festlegung der inhaltlichen Anforderungen gemäss dem Allgemeinen Akkreditierungsreglement für Schulen und Ausbildungsstätten (AARS) und ist Bestandteil desselben.

Für die Ausführung des vorliegenden Akkreditierungsreglements ist der ASCA-Direktionsrat zuständig. Dieser überträgt seine Befugnisse der Direktion, die ihn ggf. konsultiert.

ART. 2 ZIELSETZUNG

Das vorliegende Akkreditierungsreglement (ARS) legt die Verpflichtungen der Schulen bezüglich der Lehre der Gesundheitsmethoden und der Ausbildung der Gesundheitspraktiker fest, die für eine ASCA-Anerkennung der Ausbildungsgänge erforderlich sind.

Es enthält die Anforderungen, die für das Akkreditierungsgesuch erfüllt sein müssen, und legt die obligatorischen Ausbildungsstufen sowie die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrkräfte fest.

ART. 3 EINREICHUNG DES ANERKENNUNGSGESUCHS

Das vollständig ausgefüllte Akkreditierungsgesuch ist von der Schulleitung zusammen mit allen erforderlichen Dokumenten bei der Stiftung ASCA einzureichen.

Dabei hat die Schule den Namen oder die Firmenbezeichnung sowie die Rechtsform (Einzelunternehmen, Verband, Gesellschaft usw.) anzugeben.

Ferner sind Name und Kontaktdaten der Person(en) der Schulleitung sowie Adresse, Telefonnummer, Internetseite und E-Mail-Adresse der Schule anzugeben.

Die Schulleitung hat die Namen und Ausbildungsnachweise der Lehrkräfte (CV und Abschlüsse) vorzulegen. Diese müssen den ASCA-Kriterien der unterrichteten Fachbereiche entsprechen.

Ferner hat sie die unterrichteten Gesundheitsmethoden, d. h. die ausführlichen Kursprogramme mit Angabe der Stundenzahl für jeden Fachbereich vorzulegen.

ART. 4 SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Dem Akkreditierungsgesuch der Schule sind im Anhang beizufügen:

- 4.1 eine Broschüre und/oder Beschreibung in Papierform mit allen Informationen zu den unterrichteten Gesundheitsmethoden, den Ausbildungsstunden, zum jährlichen Kursprogramm und den Kosten;
- 4.2 ein Exemplar der Lehrgangbestätigung für jede einzelne Gesundheitsmethode mit der Anzahl der absolvierten Stunden gemäss der «Methodenliste ASCA»;
- 4.3 ein Exemplar des Zertifikats oder Diploms, das die Studierenden bei einem erfolgreichen Prüfungsabschluss erhalten;
- 4.4 das Schulmaterial oder die Informationen zur empfohlenen Fachliteratur;
- 4.5 die Prüfungsordnung;
- 4.6 ggf. die Liste der Experten, welche die Prüfungen durchführen.

II. ANFORDERUNGEN AN DIE AUSBILDUNG

ART. 5 ANFORDERUNGEN AN DIE LEHRKRÄFTE

Die Lehrkräfte müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- 5.1 Die Lehrkräfte der 1. und 3. Ausbildungsstufe müssen über einen Lizentiats-/Masterabschluss bzw. einen Bachelor-/Diplomabschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung in den von ihnen unterrichteten wissenschaftlichen, medizinischen bzw. paramedizinischen Fächern verfügen;
- 5.2 Lehrkräfte der Ausbildungsstufe 2 müssen mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als diplomierte Gesundheitspraktiker, davon mindestens 2 Jahre in der unterrichteten Gesundheitsmethode, nachweisen.
- 5.3 Lehrkräfte für die Weiterbildung müssen dieselben Anforderungen wie unter Punkt 5.1 erfüllen, wenn sie naturwissenschaftliche oder medizinische Fächer, und dieselben Anforderungen wie unter Punkt 5.2, wenn sie ASCA-anerkannte Gesundheitsmethoden unterrichten.

Die Direktion der ASCA kann von den Lehrkräften ggf. eine Weiter- oder Fachfortbildung (z. B. in Erwachsenenbildung, Methodik, Pädagogik) in ASCA-anerkannten oder -empfohlenen Schulen verlangen. Die entsprechenden Kurse können von der ASCA organisiert werden.

ART. 6 AUSBILDUNGSSTUFEN

Die Schule hat die Ausbildungsstufe(n) der unterrichteten Gesundheitsmethoden anzugeben sowie die ausführlichen Kursprogramme jeder Stufe aufzuführen.

Die Ausbildung hat in zwei oder drei aufeinanderfolgenden Ausbildungsstufen zu erfolgen, die in derselben Schule oder in verschiedenen ASCA-anerkannten Schulen absolviert werden können.

- 6.1 Die Ausbildungsstufe 1 widmet sich hauptsächlich dem theoretischen Studium wissenschaftlicher Fächer wie Zytologie, Histologie, Allgemeiner Anatomie, Physiologie sowie der wichtigsten Erkrankungen. Ferner umfasst sie den Unterricht von Hygiene- und Notfallmassnahmen, Anamnesestellung und Gesundheitsuntersuchung sowie psychologischen (Patientengesprächsführung) und psychosomatischen Aspekten. Diese Ausbildungsstufe muss mindestens die in der Methodenliste festgelegte Stundenzahl umfassen. Sie ist mit einer Prüfung abzuschliessen und im Erfolgsfall mit einem Zertifikat zu bestätigen.

Die Absolvierung der Ausbildungsstufe 1 ist, unabhängig von der gewählten Gesundheitsmethode, obligatorisch. Davon ausgenommen sind Ärzte und das medizinische Fachpersonal gemäss der Liste der Berufe, die zu einer Dispensierung berechtigt. Diese Liste wurde von der Stiftung ASCA erstellt.

- 6.2 Die Ausbildungsstufe 2 widmet sich dem theoretischen und praktischen Studium der jeweiligen Gesundheitsmethode. Diese Ausbildung kann an derselben Schule, welche die Stufe 1 unterrichtet, oder an einer anderen Schule erfolgen. Vorzugsweise sollten die Schulen durch die Stiftung ASCA anerkannt sein. Diese Ausbildungsstufe muss mindestens die in der Methodenliste festgelegte Stundenzahl umfassen. Sie ist mit einer praktischen und theoretischen Prüfung abzuschliessen und im Erfolgsfall mit einem Diplom oder Zertifikat zu bestätigen.
- 6.3 Die Ausbildungsstufe 3 widmet sich dem spezifischen Studium von Anatomie, Physiologie und Pathologie sowie der Gesundheitsuntersuchung und Anamnese unter Berücksichtigung der medizinischen und paramedizinischen Anforderungen. Diese Ausbildungsstufe muss

mindestens die in der Methodenliste festgelegte Stundenzahl umfassen. Sie ist mit einer Prüfung abzuschliessen und im Erfolgsfall mit einem Zertifikat zu bestätigen.

Für einige Gesundheitsmethoden wie Homöopathie und Naturheilkunde (siehe Methodenliste) ist sie obligatorisch. Davon ausgenommen sind Ärzte und das medizinische Fachpersonal gemäss der Liste der Berufe, die zu einer Dispensierung berechtigt. Diese Liste wurde von der Stiftung ASCA erstellt.

ART. 7 ANFORDERUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG

Die Pflicht zur Absolvierung einer Weiterbildung ist im Allgemeinen Anerkennungsreglement für ASCA-Gesundheitspraktiker und -praktikerinnen (Kap. 8 Art. 20, ARG) sowie im Ausführungsreglement des Allgemeinen Anerkennungsreglements für ASCA-Gesundheitspraktiker und -praktikerinnen (Art. 7, § 2 ArARG) geregelt.

Schulen können auch ausschliesslich für die Weiterbildung anerkannt sein.

III. VERPFLICHTUNGEN DER SCHULEN

Art. 8

8.1 Allgemeine Anforderungen

Die Schule ist verpflichtet, der Direktion der ASCA ihre Rechtsform, Firmenbezeichnung und Verwaltungsstruktur mitzuteilen.

Diese Angaben müssen zwingend auf der Internetseite der Schule einsehbar sein.

Ferner hat sie die Direktion der ASCA unverzüglich, spätestens jedoch bis Jahresende, über alle etwaigen Änderungen (Lehrkräfte, Unterricht, Rechtsform, Firmenbezeichnung, Verwaltungsstruktur usw.) zu informieren.

8.2 Anforderungen an die Räumlichkeiten

Die Schule muss über Räumlichkeiten verfügen, die für die Anzahl der aufgenommenen Studierenden geeignet sind. Diese müssen für den jeweiligen Unterricht entsprechend ausgestattet sein und den gesetzlichen, insbesondere hygienischen Normen entsprechen.

Die Schulleitung hat für die Einhaltung dieser Anforderungen zu sorgen.

8.3 Anforderungen für Fernlehrgänge

Die Schule hat der Direktion der ASCA ihre Absicht mitzuteilen, Fernlehrgänge per Korrespondenz oder per Internet anzubieten.

Dabei hat sie alle erforderlichen Details wie geplante Lehrgänge, Überwachung der Ausbildung, Art der Supervision, Kurskosten sowie die Organisation von Prüfungen, die nicht im Fernverfahren stattfinden können, anzugeben.

Die Direktion der ASCA entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung jedes einzelnen Ausbildungsgangs. Dabei prüft sie insbesondere die geplanten Lerninhalte und die vorgeschlagenen Kontrollmassnahmen.

8.4 Kursmaterial

Zur Unterstützung des Studiums, muss die Schule den Studierenden geeignetes und vollständiges Kursmaterial oder Informationen über Fachliteratur zur Verfügung stellen. Letztere können auch per Internet abrufbar sein.

Veröffentlichung: 1. Dezember 2016

DER ASCA-DIREKTIONS RAT

Genehmigt gemäss Direktionsratssitzungsbeschluss vom 24. Mai 2016.

Das vorliegende ARS liegt in französischer und deutscher Sprache vor. Im Falle von Abweichungen ist allein der französische Text massgebend. Aus Gründen der Vereinfachung wird in den vorstehenden Texten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Nichtsdestotrotz ist dieser sowohl auf weibliche als auch männliche Personen bezogen.

Die Schule hat der Stiftung ASCA freien Zugang zu Schulunterlagen und Ausbildungsinhalten zu gewähren.

IV. KONTROLLE DER SCHULEN

Art. 9

9.1 Allgemeine Anforderungen

Die Direktion der ASCA führt regelmässige Kontrollen der Schulunterlagen sowie periodische Inspektionen vor Ort durch.

Im Falle von Beschwerden oder eines Verdachts auf Nichteinhaltung des AARS oder des vorliegenden Anerkennungsreglements durch eine Schule, kann jederzeit und ohne Vorankündigung eine Inspektion erfolgen. Bei Feststellung einer Irregularität werden entsprechende Untersuchungen eingeleitet.

In der Folge führt die Stiftung ASCA die im AARS festgelegten Massnahmen durch, deren Kosten vollumfänglich zulasten der betreffenden Schule gehen.

9.2 Inspektionen

Die Inspektionen durch Vertreter der Stiftung ASCA betreffen alle Bereiche der Schule, namentlich Räumlichkeiten, Schulleitung, Kursprogramme, Ausbildung sowie die Überwachung der Abschlussprüfungen.

In jedem Fall verfassen der oder die Experten der ASCA einen entsprechenden Bericht zuhanden der Direktion der ASCA. Dieser enthält die vor Ort gemachten Feststellungen und die angeordneten oder von der Schule zu berücksichtigenden Massnahmen.

ART. 10 GEBÜHREN UND KOSTEN

Es gelten die folgenden Gebühren:

- 1) Kosten für die Überprüfung des Akkreditierungsgesuchs: CHF 340.– (im Voraus zu bezahlen und nicht rückzahlbar)
- 2) Jahresbeitrag:
 - für eine Ausbildungsstufe: CHF 225.–
 - für jede zusätzliche Ausbildungsstufe: CHF 115.–
 - Die Weiterbildung gilt als eine Ausbildungsstufe.
- 3) Kosten für die Nichteinhaltung der Anforderungen: höchstens CHF 1'000.–.
- 4) Die Kosten für die von der ASCA empfohlenen Massnahmen gehen zulasten der Schulen.

ART 11 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Akkreditierungsreglement für Schulen und Ausbildungsstätten tritt mit der Zustimmung durch den ASCA-Direktionsrat in Kraft.

Es ist für die ASCA-anerkannten Schulen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Internetseite www.asca.ch in französischer und deutscher Sprache gültig.

Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden ARS erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig.

Die Anforderungen des vorliegenden Akkreditierungsreglements müssen von den ASCA-anerkannten Schulen bis zum 31. Dezember 2017 erfüllen werden.